

Kostenfreie Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr.1 Infektionsschutzgesetz für ehrenamtlich tätige Personen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt zu prüfen, in wie weit ehrenamtlich tätige Personen von der Zahlung der Gebühr für die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz befreit werden können.

Kreisverwaltung Kassel	
Eing.	03. FEB. 2016
Abt.	KTU 1160